

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeindebüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Isenbüttel.
- (2) Sie stehen allen Interessenten zur Verfügung.
- (3) Entgelte für die Nutzung der Bücherei werden nach der zur Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien gehörenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Anmeldung, Benutzung

- (1) Die Nutzenden melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an und erhalten einen Leseausweis.
Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeinde Isenbüttel.

Der Leseausweis und die Einwilligungserklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten (EWE) müssen eigenhändig unterschrieben werden. Durch Unterschrift verpflichtet sich jeder Nutzende bzw. der gesetzlich Vertretende zur Anerkennung der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien.

Namens- und Adressänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

Der Verlust des Leseausweises ist der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzende bzw. der gesetzlich Vertretende.

Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien erhoben.

- (2) Für die Ausstellung eines Leseausweises ist die Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten (Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail – Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum) erforderlich. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze gem. EU-DSGVO und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.
- (3) Minderjährige ab 6 Jahren können Nutzende werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular und der EWE. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag des Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragssteller wahrnehmen.

§ 3

Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist grundsätzlich kostenlos. Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern.

(2) Die Leihfrist beträgt für:

• Bücher	4 Wochen
• E-Reader	3 Wochen
• Toniebox	3 Wochen
• Brettspiele	2 Wochen
• Hörbücher, CD's, Tonies	2 Wochen
• DVD's, Computerspiele	1 Woche
• Zeitschriften	1 Woche

(3) Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag einmal verlängert werden, solange dafür keine Vormerkungen anderer Nutzender eingegangen sind.

(4) Eine Verlängerung der Ausleihfrist für audiovisuelle Medien, Zeitschriften und Spiele ist nicht möglich.

(5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

(6) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

(7) Die Zahl der Medien, die gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung beschränkt werden.

(8) Medien, die zum Informationsbedarf gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 4

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Nutzenden Vorbestellungen vornehmen.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für die Teilnahme am auswärtigen Leihverkehr ist die Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises erforderlich.

§ 6

Onleihe

Die Nutzung der Onleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Samtgemeindebüchereien Isenbüttel und Calberlah möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der Onleihe genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung, Verlust und Nichtrückgabe sind die Nutzenden schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzenden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Vorgefundene Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Nutzenden die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten haben. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzende, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte weiterzugeben.
- (5) Bei der Ausleihe von audiovisuellen Medien und Spielen ist darauf zu achten, dass deren Inhalt nicht verändert oder gelöscht werden darf. Kopieren der Software ist verboten, da diese urheberrechtlich geschützt sind. Die Samtgemeindebüchereien übernehmen keine Haftung für den Fall der Übertragung so genannter Computerviren von ausgeliehenen Datenträgern auf Hard- oder Software der Nutzenden.
- (6) Die Nutzenden sind verpflichtet vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Sie stellen die Bücherei diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§ 8

Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Bei nicht wieder beschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1- 3 finden analog Anwendung, wenn ein Medium nach der in der Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren gem. § 1 (1) S. 2 der Büchereigebührensatzung und der Allgemeinen Gebührenordnung bleibt unabhängig von den Schadenersatzleistungen bestehen.

§ 9

Internet-Nutzung

Im Rahmen ihres Bildungs- und Informationsauftrages stellt die Bücherei Isenbüttel einen öffentlichen Internet-Zugang bereit. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Folgen von Aktivitäten der Nutzenden im Internet (finanzielle Verpflichtung, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 10

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Die Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere Nutzende nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.

(3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzenden übernimmt die Samtgemeinde Isenbüttel keine Haftung.

(4) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus und kann Ausnahmen der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien zulassen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Nutzenden, die gegen die Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Büchereileitung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 18.12.2020

Der Samtgemeindebürgermeister


Metzlauff

